



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i.I.

GZ: Jv 852/10 h - 26

An die
Oberstaatsanwaltschaft

4020 LINZ

Oberstaatsanwaltschaft

Eingel. am 15. Sep. 2010
fach, mit Beilagen AK

Ried i. I., am 13.09.2010

Bahnhofstraße 56
A 4910 Ried i.I.

Telefon
057601215120
Telefax
0576012151288

Sachbearbeiterin:
EStA Dr. Heger

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket - sKp)

Zu: Jv 3241/10 z – 26

Vorweg wird berichtet, dass die StaatsanwältInnen der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis kein Interesse an einer Bewerbung zum Wirtschaftskompetenzzentrum gezeigt haben.

Gegen die Änderung der Bestimmungen betreffend §§ 20, 20a, 20b und 20c StGB betreffend den Verfall und § 26 StGB betreffend die Einziehung bestehen keine Einwände.

Die Errichtung von Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft wird grundsätzlich begrüßt. Komplexe Wirtschaftsstrafverfahren können nur von einem gut ausgebildeten Team effizient geführt werden. Die Beistellung eines Experten aus dem Finanz – oder Wirtschaftsbereich ist zielführend.

Die Abtretung des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft im Falle des Zusammenhangs nach § 20b Abs. 3 StPO, sobald das Verfahren wegen der die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums begründeten Straftaten beendet wurde, führt zu einer erheblichen Verzögerung der Ahndung dieser Straftaten. Wenn nach jahrelangen Ermittlungen das Verfahren wegen der die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums begründeten Straftaten eingestellt wurde und die Verfahren wegen Taten, die nicht der Zuständigkeit des Kompetenzzentrums unterliegen und die nicht von einer Übertragung gemäß § 28b StPO umfasst waren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgetreten werden, führt dies zu einer Anhäufung überjähriger Verfahren bei den zuständigen Staatsanwaltschaften.

Die Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums gemäß § 28b StPO seitens der Oberstaatsanwaltschaft erscheint zielführend.

Ebenso zielführend erscheint die Einrichtung von Wirtschaftskompetenzzentren bei Gericht gemäß § 32a StPO. Angeregt wird, im Schöffverfahren für diese Fälle wiederum einen richterlichen Beisitzer einzuführen. Ebenso wäre die Bestellung von sachkundigen Laienrichtern anzudenken.

Zu § 28b Abs. 1 StPO ist anzumerken, dass im ersten Absatz vor dem Wort „übertragen“ das Wort „zu“ einzufügen wäre.

Die angestrebten Transparenzmaßnahmen nach § 194 StPO bedeuten einen beträchtlichen Mehraufwand. Eine Einstellungs begründung für sämtliche Straftaten, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre stellt eine erhebliche Belastung, insbesondere für die Kanzleien dar. Bedenkt man, dass Fortführungsanträge in rund 15 Prozent der Strafsachen gestellt werden, so ist der Mehraufwand in den 85 Prozent der unbekämpft gebliebenen Einstellungen nicht in Relation zu stellen. Die Beibehaltung der bisherigen Verständigung, mit einer Belehrung des Opfers über das Recht, eine ausführliche Begründung zu verlangen wäre ein gangbarer Weg.

Eine volle Information und Rechtsschutz soll gewährt werden, wenn dies gewünscht wird, aber keine zusätzliche bürokratische Belastung des Systems durch eingehende Begründungen hervorrufen, die nicht verlangt werden.

Derart umfangreiche Einstellungsbegründungen widersprechen auch den Intentionen des Budgetbegleitgesetzes.

Zur Einsicht in das Tagebuch:

Das Tagebuch enthält rein interne Eintragungen, wie den Verkehr zwischen Referent und Gruppenleiter bzw. StA und OStA. Eine Einsichtnahmemöglichkeit soll daher nicht geschaffen werden. Über dies sind ohnehin sämtliche Verfügungen im Ermittlungsakt anzuführen, so dass die internen Aufzeichnungen im Tagebuch nicht preisgegeben werden müssen.

Der Schaffung einer Kronzeugenregelung nach § 209a StPO wird nicht entgegengetreten.

Nicht geregelt ist im Gesetzesentwurf, ob bereits anhängige Strafverfahren, die in die Zuständigkeit des Wirtschaftskompetenzzentrums fielen, an dieses übertragen werden oder nicht.

Der Leitende Staatsanwältin



